



Ordnung zur Begleithundeprüfung A m. S./ o. S. (BHP-A m. S./o.S.), zur Begleithundeprüfung B m. S./ o. S. (BHP-B m. S./o.S.) zur Begleithundeprüfung C (BHP-C) des Golden Retriever Club e.V.

Geändert durch den Vereinsrat am 11.03.2015

Die Hundeführer können zwischen einer BHP-A und BHP-B mit Schuss und einer BHP-A und BHP-B ohne Schuss wählen. Dieses ist bei Anmeldung dem jeweiligen Sonderleiter bekannt zu geben.

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die Prüfung findet auf einem Ausbildungsplatz oder auf einem anderen geeigneten Gelände statt.
- 1.2 Die an der Prüfung teilnehmenden Hundeführer und Hunde halten sich abseits an einem vom Sonderleiter oder Richter zugewiesenen Ort (Treffpunkt) auf Abruf bereit.
- 1.3 Bei der BHP-A m. S./ o. S. muss eine Prüfungsbahn gem. Skizze der Prüfungsordnung BHP-A m. S./ o.S. aufgestellt werden.
- 1.4 Für die BHP-A m. S./ o. S., Prüfungsfach 4, muss vom Hundeführer ein weicher Gegenstand mitgebracht werden
- 1.5 Für die BHP-B m. S./ o. S., Prüfungsfach 6, muss vom Hundeführer ein 500 g Standarddummy (mit Schnur und Knebel), mitgebracht werden.

2. Zulassung zur Prüfung

- 2.1 Um an der BHP-A m. S./ o. S. teilnehmen zu können, muss der Hund am Tage der Prüfung mindestens 9 Monate alt sein.
- 2.2 Um an der BHP-B m. S./ o. S. und BHP-C teilnehmen zu können, muss der Hund am Tage der Prüfung mindestens 12 Monate alt sein.
- 2.3 Die Hunde, die zu einer Veranstaltung (Prüfung) gebracht werden, müssen nachweislich mindestens drei Wochen vor der Veranstaltung gegen Tollwut geimpft worden sein (Impfausweis/ EU-Heimtierpass mitbringen). Die Tollwutschutzimpfung ist, vom Tag der Impfung an, 12 Monate gültig. Wenn eine längere Gültigkeit geltend gemacht werden soll, muss dies durch Eintragung der Gültigkeit im Impfausweis bzw. im EU-Heimtierpass im Feld „ Gültig bis“ nachgewiesen werden. Wenn bei einem gegen Tollwut geimpften Hund vor Beendigung der Gültigkeit der bestehenden Impfung die Nachimpfung gegen Tollwut erfolgt, so entfällt die sogenannte 3-Wochen-Frist.
- 2.4 Für den Hund muss nachweislich eine gültige Haftpflichtversicherung abgeschlossen worden sein.
- 2.5 An der Prüfung können alle Hunde teilnehmen.
- 2.6 Läufe Hündinnen werden immer am Ende der Veranstaltung geprüft und sind nicht in unmittelbarer Nähe des Prüfungsgeländes zu halten.

3. Ausschluss von der Prüfung

- 3.1 Das Hausrecht bei der Prüfung obliegt dem Sonderleiter.
- 3.2 Den Anweisungen des Sonderleiters und des Richters ist Folge zu leisten.
- 3.3 Hundeführer, die sich den Anordnungen des Sonderleiters oder des Richters widersetzen, können vom Sonderleiter oder vom Richter von der Prüfung ausgeschlossen werden. Einsprüche des Hundeführers werden lediglich zur Kenntnis genommen.

4. Beurteilung

- 4.1 Die Beurteilung kann nur durch einen hierfür vom GRC zugelassenen Richter erfolgen.
- 4.2 Der Richter beurteilt den zu prüfenden Hund nach einem Prüfungsbogen (BHP-A m. S./ o. S. bzw. BHP-B m. S./ o. S. und BHP-C).
- 4.3 In diesem Prüfungsbogen sind alle zu prüfenden Fächer aufgeführt.
- 4.4 Die Benotung findet nach einem Punktesystem statt. Wird während der Prüfung ein Fach mit 0 Punkten bewertet, sind die weiteren Prüfungsfächer nicht mehr zu richten. Der Hund ist durchgefallen.
- 4.5 Über die bestandene Prüfung wird eine Bescheinigung durch den Richter ausgestellt.
- 4.6 Die Beurteilung ist endgültig und kann nicht angefochten werden.



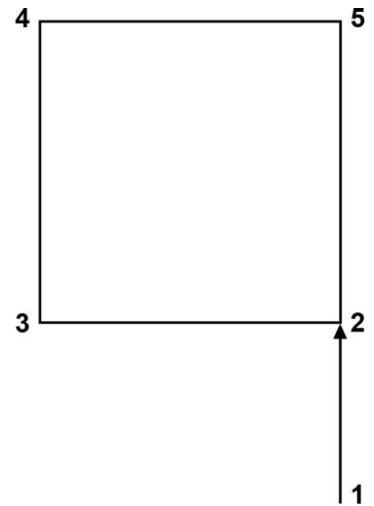
- 4.7 Einsprüche sind nur auf Grund formeller Verstöße gegen diese Ordnung möglich. Diese sind am Prüfungstag beim Sonderleiter anzuzeigen und durch diesen entsprechend zu protokollieren. Das Protokoll ist zu unterschreiben.
- 4.8 Die Prüfung kann jederzeit wiederholt werden.
- 4.9 Das Bestehen berechtigt nicht zur Meldung in der Gebrauchshundeklasse bei internationalen, nationalen und clubinternen Rassehund-Ausstellungen.

5. Gebühren

- 5.1 Die Prüfungsgebühr für die BHP-A m. S./ o. S., BHP-B m. S./ o. S. und BHP-C richtet sich nach der gültigen Gebührenordnung des GRC.
- 5.2 Eine Anmeldebestätigung und Wegbeschreibung wird nur ausgehändigt, wenn bei der Anmeldung zur Prüfung die Zahlung der Prüfungsgebühr nachweislich erfolgt ist.
- 5.3 Nenngeld ist Reuegeld. Die Zahlung der Gebühr hat in jedem Fall mit der Anmeldung zu erfolgen, auch wenn (gleichgültig aus welchem Grunde) die Teilnahme des Hundes an der Prüfung unterbleibt.
- 5.4 Eine Rückerstattung der Gebühr erfolgt nur, wenn die Prüfung aus einem vom GRC zu vertretenden Grunde ausfällt. Die Rückerstattung erfolgt nicht, wenn der Hund von der Prüfung ausgeschlossen wird.

6. Begleithundeprüfung-A (BHP-A m. S./ o. S.)

- 6.1 Die Prüfung wird auf einer Bahn abgelegt wie die folgende Skizze zeigt. Die Abstände zwischen den Punkten betragen ca. 25 m.
- 6.2 Zu prüfende Fächer
 - 6.2.1 Leinenführigkeit
 - 6.2.2 Folgen frei bei Fuß
 - 6.2.3 Sitz in Verbindung mit Herankommen
 - 6.2.4 Bringen eines dem Hundeführer gehörenden weichen Gegenstandes
 - 6.2.5 Schussgleichgültigkeit bei Anmeldung zur BHP-A m. S. Dieser Prüfungsteil wird nicht benotet. Es wird festgestellt, ob ein Hund schussfest ist. Ein schussscheuer Hund besteht die Prüfung nicht.
- 6.3 Leinenführigkeit:
Der Hundeführer (HF) geht mit seinem Hund vom Ausgangspunkt 1 über Punkt 2 nach Punkt 3. Am Punkt 2 und 3 muss der Hund sich auf Kommando setzen. Während der gesamten Strecke soll der Hund dem HF willig folgen und bei jeder Gangart dicht an der linken Seite auf Höhe des HF laufen. Die Führleine muss während des Führens lose hängen.
- 6.4 Folgen frei bei Fuß
Der Hund wird abgeleint. Die Leine hat sich nicht mehr in der Hand des HF zu befinden. Der HF geht mit dem Hund frei bei Fuß von Punkt 3 über Punkt 4 nach Punkt 5. Am Punkt 4 und Punkt 5 muss sich der Hund auf einmaliges Sicht- und/oder Hörzeichen setzen. Der Hund muss dem HF willig folgen und bei jeder Gangart dicht an der linken Seite auf Höhe des HF laufen.
- 6.5 Sitz in Verbindung mit Herankommen
Am Punkt 5 wird der Hund zum Sitzen gebracht. Er darf weder winseln noch bellen. Ablegen ist erlaubt. Dann entfernt sich der HF über Punkt 2 zum Ausgangspunkt 1. Dort dreht sich der HF um und muss ca. 2 Minuten warten. Nach Aufforderung des Richters ruft der HF seinen Hund zu sich. Freudig und in schneller Gangart hat der Hund zu seinem HF zu laufen.
- 6.6 Bringen eines weichen Gegenstandes
Der neben dem HF frei sitzende Hund hat auf einmaliges Hörzeichen, in schneller Gangart auf einen vorher etwa 10 m von dem HF geworfenen weichen Gegenstand zuzulaufen. Der Hund muss den weichen Gegenstand sofort aufnehmen und seinem HF in schneller Gangart zurückbringen. Das Kommando zum Apportieren darf erst auf Anweisung des Richters gegeben werden.
- 6.7 Schussgleichgültigkeit bei Anmeldung zur BHP-A m.S.
Der HF entfernt sich von seinem frei laufenden Hund. Der Schuss wird abgegeben, sobald der Hund eine Distanz zum Schützen von 50 m erreicht hat und dem Schützen den Rücken zeigt. Der Schuss erfolgt in die vom Hund entgegengesetzte Windrichtung in die Luft.
- 6.8 Benotung
 - 6.8.1 Die Benotung findet nach einem Punktesystem statt. Als Grundlage dient der Prüfungsbogen.
 - 6.8.2 In jedem Fach sind maximal 4 Punkte zu erreichen.
 - 6.8.3 Die maximal erreichbare Punktzahl in dieser Prüfung beträgt 16 Punkte.
 - 6.8.4 Bestanden hat der Hund, der in der Gesamtwertung mindestens 8 Punkte erreicht hat.
 - 6.8.5 Der Hund, der in einer Disziplin keinen Punkt erreicht oder bei der BHP-A m. S. schussscheu, ist besteht die Prüfung nicht.





- 6.9 Bewertung:
 6.9.1 15 Punkte bis 16 Punkte = sehr gut
 6.9.2 13 Punkte bis 14 Punkte = gut
 6.9.3 8 Punkte bis 12 Punkte = bestanden

7. Begleithundeprüfung-B (BHP-B m. S./ o. S.)

- 7.1 Zu prüfende Fächer
- 7.1.1 Leinenführigkeit
- 7.1.2 Folgen frei bei Fuß
- 7.1.3 Sitz in Verbindung mit Herankommen
- 7.1.4 Halt auf Entfernung mit Abholen
- 7.1.5 Ablegen und außer Sicht gehen
- 7.1.6 Bringen eines Dummys
- 7.1.7 Schuss- und Geräuschgleichgültigkeit. Dieser Prüfungsteil wird nicht benotet. Schussscheue Hunde bei der BHP B m. S. können die Prüfung nicht bestehen.
- 7.2 Leinenführigkeit
 Der angeleinte Hund hat sich bei jeder Gangart dicht an der linken Seite auf Höhe des Hundeführers (HF) zu bewegen. Auf Anordnung des Richters ist die Übung in allen Gangarten mit Rechts-, Links- und Kehrtwendungen vorzuführen. Eine einmaliges Hör-/Sichtzeichen ist nur bei Beginn und Wechsel der Gangart zulässig. Bleibt der HF stehen, so hat sich der Hund auf ein einmaliges Hör-/Sichtzeichen sofort an der linken Seite des HF zu setzen. Die Führerleine muss während des Führens lose hängen. Auf Anweisung des Richters geht der HF mit seinem Hund durch eine Gruppe von mindestens 4 Personen und hat innerhalb der Gruppe mehrere Male stehen zu bleiben. Die Gruppe bewegt sich auf und ab und durcheinander. Der Hund hat sich dabei unbeeindruckt zu verhalten.
- 7.3 Folgen frei bei Fuß
 Auf Anordnung des Richters wird der Hund abgeleint. Die Leine hat sich nicht mehr in der Hand des HF zu befinden. Nun folgt die gleiche Übung wie unter 1. Leinenführigkeit beschrieben.
- 7.4 Sitz in Verbindung mit Herankommen
 Von der Grundstellung aus geht der HF mit seinem frei neben ihm laufenden Hund auf ein einmaliges Hör-/Sichtzeichen geradeaus. Nach ungefähr 10 bis 12 Schritten hat sich der Hund auf ein einmaliges Hör-/Sichtzeichen zu setzen oder zu legen. Der HF darf dabei nicht stehen bleiben. Ohne Einwirkung auf den Hund und ohne sich umzusehen, geht der HF noch 20 Schritte in gerader Richtung weiter, dreht sich zum Hund um und bleibt stehen. Auf Anweisung des Richters ruft der HF den Hund heran. Freudig, in schneller Gangart und auf direktem Weg hat sich der Hund seinem HF zu nähern und auf ein einmaliges Hör-/Sichtzeichen vor oder neben diesen zu setzen. Danach wird der Hund angeleint.
- 7.5 Halt auf Entfernung mit Abholen
 Der HF geht mit seinem Hund einige Schritte geradeaus und lässt ihn dann frei laufen. Ist der Hund 10 bis 20 m vom HF entfernt, so gibt dieser nach Anweisung des Richters ein einmaliges Hör-/Sichtzeichen, worauf der Hund sich zu setzen oder zu legen hat. Der HF geht dann in normalem Schrittempo auf den Hund zu und dicht an ihm vorbei. Nachdem der HF sich etwa 20 m vom Hund entfernt hat, kehrt dieser zu seinem Hund zurück, lässt ihn sitzen und leint ihn an. Der Hund muss bis zur entsprechenden Aufforderung an seinem Platz bleiben.
- 7.6 Ablegen und außer Sicht gehen
 Der HF legt seinen Hund ohne Leine ab. Der HF geht in mindestens 25 m Entfernung zum Hund außer Sicht, so dass der Hund den HF nicht sehen kann. Der Hund muss 5 Minuten (Toleranz 20 Sekunden) ruhig, ohne zu jaulen und zu kläffen, auf seinem Platz liegen bleiben. Ein Aufrichten ist nur in Sitzstellung erlaubt. Auf Anweisung des Richters kommt der HF wieder zu seinem Hund zurück, lässt ihn sitzen und leint ihn an. Der Hund darf beim Abholen am HF nicht hochspringen.
- 7.7 Bringen eines Dummies
 Der neben dem HF frei sitzende Hund hat auf ein einmaliges Hör-/Sichtzeichen in schneller Gangart auf einen vorher etwa 10 m geworfenen Dummy zuzulaufen. Der Hund muss den Dummy sofort aufnehmen und seinem HF in schneller Gangart auf direktem Weg zurückbringen. Das einmaliges Hör-/Sichtzeichen zum Apportieren darf erst auf Anweisung des Richters gegeben werden. Der Hund darf den Dummy erst ausgeben, wenn der HF das einmaliges Hör-/Sichtzeichen dazu gibt. Der HF hat solange in Grundstellung zu bleiben, bis der Hund sich wieder links neben ihn gesetzt hat.
- 7.8 Schussgleichgültigkeit bei Anmeldung zur BHP-B m.S.
 Der HF und der frei laufende Hund entfernen sich vom Schützen. Die Schüsse werden abgegeben, sobald der Hund eine Mindestdistanz von 25 m und eine Maximaldistanz von 50 m zum Schützen erreicht hat und dem Schützen den Rücken zeigt. Bei allen 3 Schüssen soll eine Distanz von mindestens 15 m zwischen HF und Hund gegeben sein. Die Schüsse erfolgen in die vom Hund entgegengesetzte Windrichtung in die Luft.



7.9 Gleichgültigkeit gegenüber Umwelteinflüssen
Der HF geht mit seinem frei laufenden Hund an drei bis vier Geräuschquellen vorbei (z. B. Auto mit Hupe, Fahrrad mit Klingel, Dose mit Steinen, Türschlagen).

7.10 Benotung:

7.10.1 Die Benotung findet nach einem Punktesystem statt. Als Grundlage dient der Prüfungsbogen.

7.10.2 In jedem Fach sind maximal 4 Punkte zu erreichen.

7.10.3 Die maximal erreichbare Punktzahl in dieser Prüfung beträgt 24 Punkte.

7.10.4 Bestanden hat der Hund der in der Gesamtwertung mindestens 12 Punkte erreicht hat.

7.10.5 Der Hund, der in einer Disziplin keinen Punkt erreicht oder bei der BHP-B m. S. schuss scheu ist, besteht die Prüfung nicht.

7.11 Bewertung:

7.11.1 22 Punkte bis 24 Punkte = sehr gut

7.11.2 19 Punkte bis 21 Punkte = gut

7.11.3 12 Punkte bis 18 Punkte = bestanden

8. Begleithundeprüfung C

8.1 Es werden folgende Fächer geprüft:

8.1.1. Führigkeit und Verhalten im Straßenverkehr

8.1.2. Verhalten des Hundes unter erschwerten Verkehrsverhältnissen

8.1.3. Verhalten des kurzfristig im Verkehr angeleiteten, allein gelassenen Hundes; Verhalten in dieser Situation gegenüber Tieren.

8.2 Führigkeit und Verhalten im Straßenverkehr

Auf Anweisung des Richters begeht der Hundeführer (HF) mit seinem angeleiteten Hund einen angewiesenen Straßenabschnitt auf dem Gehweg. Der Richter folgt dem HF in angemessener Entfernung. Der Hund soll an der linken Seite des HF an loser, hängender Leine mit der Schulter in Kniehöhe des HF bleibend - willig und freudig folgen. Dem Fußgänger und Fahrverkehr gegenüber soll sich der Hund gleichgültig verhalten. Auf dem Weg wird der Hundeführer von einem vorbeilaufenden Passanten (Auftragsperson) geschnitten. Kurze Zeit später überholt den HF ein dicht von hinten vorbeifahrender Radfahrer (Auftragsperson) auf dem Radweg oder der Fahrbahn. Das Vorbeifahren hat so zu erfolgen, dass sich der Hund zwischen HF und vorbeifahrendem Radfahrer befindet. Im Vorbeifahren wird Klingelzeichen gegeben. Danach macht der HF eine Kehrtwendung, geht auf den nachfolgenden Richter zu, bleibt stehen, begrüßt ihn mit Handschlag und unterhält sich mit ihm. Der Hund darf hierbei stehen, liegen oder sitzen, hat sich aber ruhig zu verhalten.

8.3 Verhalten des Hundes unter erschwerten Verkehrsverhältnissen

Auf Anweisung des Richters bewegt sich der HF mit seinem angeleiteten Hund inmitten stärkeren Passantenverkehrs. Der HF hat zwischendurch zweimal zu halten. Beim ersten Mal hat sich der Hund auf Kommando zu setzen, beim zweiten Mal erhält der Hund ein „Platz“ Kommando, worauf er sich schnell hinlegen und liegen zu bleiben hat. Innerhalb dieser Übung ist ein kurzes Verweilen an einer Stelle mit starker lebhafter Geräuschkulisse einzuflechten (vorbeifahrende Züge, Durchschreiten einer Unterführung - Überführung bei Zugfahrten, Straßenbahn, LKW-Verkehr). Der Hund soll auch im starken Passantenverkehr und auch bei außergewöhnlichen Geräuschen seinem HF aufmerksam willig und unbeeindruckt folgen (geeignete Örtlichkeiten für diese Übung: belebte Plätze, Bahnhofshallen, Omnibusbahnhöfe, Marktplätze usw.).

8.4 Verhalten des kurzfristig im Verkehr angeleiteten, allein gelassenen Hundes; Verhalten in dieser Situation gegenüber Tieren

Auf Anweisung des Richters begeht der HF mit seinem angeleiteten Hund den Gehweg einer mäßig belebten Straße. Nach kurzer Strecke hält der HF auf Anweisung des Richters und befestigt die Führerleine an einem Zaun, Mauerring oder dergleichen. Der HF begibt sich dann für 2 Minuten außer Sicht des Hundes in ein Geschäft oder einen Hauseingang. Der Hund darf stehen oder liegen. Während der Abwesenheit des HF geht ein Passant (Auftragsperson) mit einem angeleiteten Hund in einer seitlichen Entfernung von etwa 5 Metern am Prüfungshund vorbei. Der allein gelassene Hund soll sich während der Abwesenheit des HF ruhig verhalten. Den vorbei geführten Hund (keine Raufer verwenden) soll er ohne Angriffshandlung (starkes Ziehen und Zerren an der Leine, ausdauerndes Bellen) passieren lassen. Es bleibt dem Richter überlassen, ob er die einzelnen Übungen mit jedem einzelnen Hund an den jeweils vorgesehenen Orten durchführen oder ob er alle Prüflinge nur je eine Übung absolvieren lässt und dann den nächsten Prüfungsort aufsucht und dort ebenso verfährt.

8.5 Bewertung

bestanden oder nicht bestanden



9. Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 24.11.2007 in Kraft.

Durch den Beschluss dieser Ordnung verlieren sämtliche vorherigen Ordnungen und Durchführungsanweisungen für die BHP A, B und C ihre Wirksamkeit. Soweit Teile dieser Ordnung nichtig sind, zieht dies nicht die Gesamtnichtigkeit dieser Ordnung nach sich.